

Rechtssache C-409/21

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

2. Juli 2021

Vorlegendes Gericht:

Varhoven administrativen sad (Bulgarien)

Datum der Vorlageentscheidung:

14. Juni 2021

Kassationsbeschwerdeführerin:

DELID

Kassationsbeschwerdegegner:

Izpalnitelen direktor na Darzhaven fond „Zemedelie“

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerde der Handelsgesellschaft „Delid“ EOOD gegen das Urteil des Administrativen sad Plovdiv (Verwaltungsgericht Plovdiv). Mit diesem Urteil wurde die Klage der Handelsgesellschaft gegen eine Anordnung des Izpalnitelen direktor na Darzhaven fond „Zemedelie“ (Exekutivdirektor des Staatlichen Landwirtschaftsfonds, im Folgenden: DFZ) vom 10. Juli 2018 abgewiesen. Mit dieser Anordnung war gemäß Art. 20a des Zakon za podpomagane na zemedelskite proizvoditeli (Gesetz über die Stützung von Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe, im Folgenden: ZPZP), Art. 42 Abs. 1 Satz 1, 3. Alt. in Verbindung mit Art. 39 Abs. 1, 1. Alt. Nrn. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 26 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 und 2 und Art. 15 Abs. 2 in Verbindung mit § 1 Nr. 13 der Doplanitelni razporedbi (Zusatzbestimmungen) der Naredba Nr. 9 ot 21.03.2015 za prilagane na podmyarka 4.1 „Investitsii v zemedelski stopanstva“ ot myarka 4 „Investitsii v materialni aktivi“ ot Programata za razvitie na selskite rayoni za perioda 2014 – 2020 (Verordnung Nr. 9 vom 21. März 2015 zur Anwendung der Teilmaßnahme 4.1 „Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe“ der Maßnahme 4 „Investitionen in materielle Vermögenswerte“ des Programms zur Entwicklung

des ländlichen Raums für den Zeitraum 2014 – 2020, im Folgenden: Naredba Nr. 9) und Art. 60 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (im Folgenden: Verordnung Nr. 1306/2013) die Finanzierung des von der Kassationsbeschwerdeführerin eingereichten Beihilfeantrags mit der Identifikationsnummer 16/041/0/02308 und mit dem Gegenstand der Investition „Erwerb von Ausrüstung für einen Geflügelzuchtbetrieb“ im Dorf Manole, Gemeinde Maritsa, Bezirk Plovdiv, im Wert von 2 933 745 Leva (BGN) abgelehnt worden.

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Auslegung des Unionsrechts; Art. 267 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 3 AEUV

Vorlagefragen

1. Ist es mit Art. 17 der Verordnung Nr. 1305/2013 vereinbar, dass eine nationale Regelung wie Art. 26 der Naredba Nr. 9/2015, die eine Fördervoraussetzung für Antragsteller aufstellt, die im Rahmen der Teilmaßnahme 4.1 „Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe“ der Maßnahme „Investitionen in materielle Vermögenswerte“ des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums für den Zeitraum 2014 – 2020 eine Förderung beantragen, vorschreibt, dass eine Bescheinigung über die Registrierung eines Tierhaltungsbetriebs auf den Namen des Antragstellers als Nachweis für die Ausübung einer Tierhaltungstätigkeit vor der Beantragung der Förderung einer Tierhaltung in einem von ihm organisierten Betrieb im Sinne von Art. 4 der Verordnung Nr. 1307/2013 vorgelegt werden muss oder ist es für die Ziele der Verordnung ausreichend, wenn der Inhaber des landwirtschaftlichen Betriebs nachweist, dass er dabei ist, die erforderliche Registrierung eines Tierhaltungsbetriebs auf seinen Namen einzuholen?
2. Gilt eine Voraussetzung in einer nationalen Vorschrift wie Art. 8 Abs. 1 Nr. 2 der Naredba Nr. 9 vom 21. März 2015 zur Anwendung der Teilmaßnahme 4.1 „Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe“ der Maßnahme 4 „Investitionen in materielle Vermögenswerte“ des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums für den Zeitraum 2014 – 2020, wonach die Antragsteller einen minimalen Standardoutput für den jeweiligen landwirtschaftlichen Betrieb zum Zeitpunkt der Beantragung der Beihilfe nachweisen müssen, der den Gegenwert in Leva (BGN) von 8 000 Euro nicht unterschreiten darf, als vereinbar mit dem Ziel der Förderung im Rahmen der Maßnahme „Investitionen in materielle Vermögenswerte“ gemäß Art. 17 der Verordnung Nr. 1305/2013[3], mit den Prioritäten der Union für die Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Art. 5 der Verordnung Nr. 1305/2013 und mit dem Begriff des Standardoutputs eines

Betriebs im Sinne der aufgehobenen Verordnung Nr. 1242/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2008 zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Klassifizierungssystems der landwirtschaftlichen Betriebe?

3. Falls die zweite Frage bejaht wird, ist davon auszugehen, dass die neu registrierten Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe zum Zeitpunkt der Beantragung der Beihilfe im Rahmen der Maßnahme „Investitionen in materielle Vermögenswerte“ von der finanziellen Unterstützung nach der Verordnung Nr. 1306/2013 auszuschließen sind?

Rechtsvorschriften und Rechtsprechung der Union

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates: Art. 2 Nrn. 36 und 37

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates: Art. 60

Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates: Art. 4 Abs. 1 Buchst. a

Verordnung (EG) Nr. 1242/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2008 zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Klassifizierungssystems der landwirtschaftlichen Betriebe: Art. 5

Nationale Vorschriften

Zakon za podpomagane na zemedelskrite proizvoditeli (Gesetz über die Stützung von Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe, ZPZP): Art. 20a Abs. 2

Zakon za veterinarnomeditsinskata deynost (Gesetz über die tierärztliche Tätigkeit, im Folgenden: ZVMD): Art. 137 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 und 8

Naredba Nr. 9 ot 21.03.2015 za prilagane na podmyarka 4.1 „Investitsii v zemedelski stopanstva“ ot myarka 4 „Investitsii v materialni aktivi“ ot Programata za razvitie na selskite rayoni za perioda 2014 – 2020 (Verordnung Nr. 9 vom 21. März 2015 zur Anwendung der Teilmaßnahme 4.1 „Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe“ der Maßnahme 4 „Investitionen in materielle Vermögenswerte“ des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums für den Zeitraum 2014 – 2020): Art. 42 Abs. 1 Satz 1, 3. Alt. in Verbindung mit Art. 39 Abs. 1, 1. Alt. Nrn. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 26 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 und 2 sowie Art. 15 Abs. 2 in Verbindung mit § 1 Nr. 13 der Dopolnitelni razporedbi (Zusatzbestimmungen)

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Die „Delid“ EOOD ist eine bulgarische Ein-Personen-GmbH mit Sitz und Hauptverwaltung im Dorf Manole, Bezirk Plovdiv, deren Geschäftsführer PM ist. Die Gesellschaft wurde am 17. April 2015 als Inhaberin eines landwirtschaftlichen Betriebs in der Oblastna direktsia „Zemedelie“ grad Plovdiv (Bezirksdirektion „Landwirtschaft“ der Stadt Plovdiv) registriert, wie man der im Verfahren vorgelegten Registerkarte entnehmen kann.
- 2 Am 28. Mai 2015 stellte die „Delid“ EOOD einen Beihilfeantrag mit der Identifikationsnummer 16/041/0/02308 und dem Gegenstand der Investition „Erwerb von Ausrüstung für einen Geflügelzuchtbetrieb“ im Dorf Manole, Gemeinde Maritsa, Bezirk Plovdiv, im Wert von 2 933 745 Leva (BGN) im Rahmen der Teilmaßnahme 4.1 „Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe“ der Maßnahme 4 „Investitionen in materielle Vermögenswerte“ des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums für den Zeitraum 2014 – 2020.
- 3 Zum Zeitpunkt des Einreichens des Beihilfeantrags züchtete das Unternehmen 500 Enten im Haltungsbetrieb Nr. 4137-0362, der sich im Dorf Manole, Bezirk Plovdiv, befindet und auf den Namen der Inhaberin des Tierhaltungsbetriebs – der „Businesspark Manole“ OOD – registriert ist. Das Grundstück wird aufgrund eines Pachtvertrags zwischen der „Delid“ EOOD und der „Businesspark Manole“ vom 15. Mai 2014 genutzt.
- 4 Gemäß der Bescheinigung Nr. 1203 vom 3. Juli 2013 ist der von der „Businesspark Manole“ OOD registrierte Tierhaltungsbetrieb Nr. 4137-0362 für die Zucht von 20 000 Mulardenten vorgesehen.
- 5 Die „Delid“ EOOD hat keinen eigenen registrierten Tierhaltungsbetrieb und übt ihre Tätigkeit im genannten Betrieb aus, wobei sie eine Rechnung vom 29. Juni 2015 über den Verkauf von 500 Enten vorlegte, um einen Standardoutput mit Gegenwert von 20 451,68 Euro nachzuweisen.

- 6 Nach Kontrollen des Tierhaltungsbetriebs Nr. 4137-0362 durch die Direksia „Protivodeystvie na izmamite“ kam Darzhaven fond „Zemedelie“ – Razplashatelna agentsia (Direktion „Betrugsbekämpfung“ bei dem staatlichen Landwirtschaftsfonds – Zahlstelle) wurde festgestellt, dass zum Zeitpunkt der Kontrolle ein Haltungsbetrieb existierte, der nicht funktionierte und nicht auf den Namen der Antragstellerin „Delid“ EOOD registriert war. Es wurde ferner festgestellt, dass im Betrieb keine Tiere vorhanden waren, da die letzten ausweislich der vorgelegten Dokumente am 7. März 2016 übergeben wurden. Die Kontrollen ergaben des Weiteren, dass neben der „Delid“ EOOD noch zwei weitere Gesellschaften, nämlich die „Nik Food BG“ EOOD und die „Promulard“ EOOD Anträge im Rahmen der Teilmaßnahme 4.1 „Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe“ der Maßnahme 4 „Investitionen in materielle Vermögenswerte“ des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums für den Zeitraum 2014 – 2020 gestellt hatten. Auch diese Gesellschaften verfügen nicht über auf ihren Namen eingetragene Tierhaltungsbetriebe und machen zum Nachweis des minimalen Standardoutputs ihrer Betriebe geltend, dass sie aufgrund von Pachtverträgen in demselben Tierhaltungsbetrieb mit der Nummer 4137-0362 Enten züchten.
- 7 Die Investitionsvorhaben der genannten Unternehmen, die Zuschüsse beantragt haben, sind ähnlich und umfassen Ausgaben zum Erwerb von Ausrüstung für die Zucht von Mulardenten. Die Antragstellerinnen schlossen Verträge über Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Verwaltung von Beihilfeanträgen mit derselben Gesellschaft, der „Agentsia Maya“ EOOD, ab. Die von dieser Gesellschaft erstellten Unternehmenspläne für die drei Unternehmen als Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben sind ähnlich, enthalten dieselben allgemeinen Informationen, dieselben Verkaufspreise für die fertige Produktion, dieselben Arten von Ausgaben für die Bestimmung der Selbstkosten etc.
- 8 Die „Businesspark Manole“ OOD ist die Lieferantin der Mastenten und des Futters für alle drei Antragstellerinnen, nämlich die „Delid“ EOOD, die „Nik Food BG“ EOOD und die „Promulard“ EOOD. Einer der Gesellschafter der „Businesspark Manole“ OOD ist die „Enikak“ EOOD, die 99,3 % der Anteile hält. Der Inhaber der letztgenannten Gesellschaft ist PM, der Geschäftsführer der „Delid“ EOOD ist.
- 9 Aufgrund dieser Umstände erließ der Izpalnitelen direktor na Darzhaven fond „Zemedelie“ (Exekutivdirektor des Staatlichen Landwirtschaftsfonds) am 10. Juli 2018 eine Anordnung, mit der er gemäß Art. 20a Abs. 2 des Zakon za podpomagane na zemedelskite proizvoditeli (Gesetz über die Stützung von Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe), Art. 42 Abs. 1 Satz 1, 3. Alt. in Verbindung mit Art. 39 Abs. 1 1. Alt., Nrn. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 26 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 und 2 und Art. 15 Abs. 2 in Verbindung mit § 1 Nr. 13 der Dopalnitelni razporedbi der Naredba Nr. 9 vom 21. März 2015 zur Anwendung der Teilmaßnahme 4.1 „Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe“ der Maßnahme 4 „Investitionen in

materielle Vermögenswerte“ des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums für den Zeitraum 2014 – 2020 und Art. 60 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik die Finanzierung des Beihilfenantrags der „Delid“ EOOD mit der Identifikationsnummer 16/041/0/02308 und mit dem Gegenstand der Investition „Erwerb von Ausrüstung für einen Geflügelzuchtbetrieb“ im Dorf Manole, Gemeinde Maritsa, Bezirk Plovdiv, im Wert von 2 933 745 Leva (BGN) ablehnte.

- 10 Die „Delid“ EOOD erhob Klage gegen die Anordnung bei dem Administrativen sad Plovdiv (Verwaltungsgericht Plovdiv).

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 11 In ihrer Klage vor dem Administrativen sad Plovdiv macht die „Delid“ EOOD folgende Einwände geltend: a) Der Izpalnitelen direktor na Darzhaven fond „Zemedelie“ (Exekutivdirektor des Staatlichen Landwirtschaftsfonds) habe keinen Unterschied gemacht zwischen der Tätigkeit, mit der der Standardoutput als Fördervoraussetzung im Rahmen der Teilmaßnahme 4.1. in Bezug auf die Antragstellerin nachgewiesen werde, und der Tätigkeit, für die die Beihilfe beantragt werde. Im vorliegenden Fall weise die Antragstellerin den Standardoutput mittels ihrer Tätigkeit der Entenzucht in einem existierenden Betrieb nach, während sie Investitionen für eine andere Tätigkeit, nämlich für einen neuen Entenmastbetrieb auf einem anderen Grundstück, beantrage. b) Die Gesellschaft werde nach Vornahme der Investition einen Tierhaltungsbetrieb auf ihren eigenen Namen bewilligt bekommen, und dies stehe nicht im Widerspruch zu Art. 26 der Naredba Nr. 9. c) Die „Delid“ EOOD habe alle erforderlichen Unterlagen eingereicht, mit denen die Fördervoraussetzungen in Bezug auf die Antragstellerin nachgewiesen seien. Sie sei als Inhaberin eines landwirtschaftlichen Betriebs registriert, es seien ein ordnungsgemäßer Erhebungsbogen sowie ordnungsgemäße Erhebungsformblätter für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe vorgelegt worden, es sei der minimale Standardoutput für den Betrieb für das zum Zeitpunkt der Antragstellung laufende Geschäftsjahr nachgewiesen worden. d) Die Tätigkeit im Tierhaltungssektor sei durch die Aufzucht und den Verkauf von Enten in einem gepachteten Haltungsbetrieb nachgewiesen, wobei auch die entsprechenden tierärztlichen Bescheinigungen auf den Namen der „Businesspark Manole“ vorliegen würden, die die Verbringung der Enten vom Betrieb und zum Betrieb zulassen würden.
- 12 Der Izpalnitelen direktor na Darzhaven fond „Zemedelie“ (Exekutivdirektor des Staatlichen Landwirtschaftsfonds) macht seinerseits Folgendes geltend: 1) Die Kassationsbeschwerdeführerin erfülle nicht die erforderlichen Fördervoraussetzungen nach Art. 8 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 Buchst. a der Naredba Nr. 9, da sie nicht über einen auf ihren Namen registrierten Tierhaltungsbetrieb verfüge, in dem sie Enten im Jahr 2014 züchten könne. 2) Die „Delid“ EOOD

habe die Bedingungen für den Erhalt der finanziellen Unterstützung im Sinne von Art. 11 der Naredba Nr. 9 künstlich geschaffen, indem sie nämlich zusammen mit den Unternehmen „Nik Food BG“ EOOD und „Promulard“ EOOD vorsätzlich ihre Handlungen bei gleichzeitig eingereichten Beihilfeanträgen für die gleiche Tätigkeit, nämlich die Ausrüstung eines Entenzuchtbetriebs, koordiniert habe, wobei die drei Unternehmen angesichts der in Art. 15 Abs. 2 der Naredba Nr. 9 festgelegten Obergrenze für die finanziellen Mittel im Rahmen der Teilmaßnahme 4.1, die nicht überschritten werden dürfe, versucht hätten, ein Projekt in drei scheinbar kleinere aufzuteilen, die jeweils in den Grenzen der förderfähigen Ausgaben für eine finanzielle Unterstützung liegen. 3) Der Verwaltungsakt sei verfahrensgemäß und in Übereinstimmung mit dem materiellen Recht erlassen worden.

- 13 Mit dem [nunmehr] beim Varhoven administrativen sad angefochtenen Urteil wies der Administrativen sad Plovdiv die Klage der „Delid“ EOOD gegen die Anordnung des Izpalmiteľen direktor na Darzhaven fond „Zemedelie“ (Exekutivdirektor des Staatlichen Landwirtschaftsfonds) vom 10. Juli 2018 ab. Bei der Feststellung dieses rechtlichen Ergebnisses ging dieses Gericht davon aus, dass der angefochtene Verwaltungsakt von einer sachlich und örtlich zuständigen Behörde in der gesetzlich vorgeschriebenen Schriftform, ohne wesentliche Verfahrensverstöße und in Übereinstimmung mit den materiell-rechtlichen Vorschriften und dem Gesetzeszweck erlassen wurde.
- 14 Erstens führt der Administrativen sad Plovdiv aus, dass das Projekt, dessen Finanzierung das klagende Unternehmen beantragt habe, die Entenzucht in einem Tierhaltungsbetrieb, der nicht auf den Namen der Antragstellerin registriert sei, zum Gegenstand habe. Die Tätigkeit werde in gepachteten Räumen im Haltungsbetrieb Nr. 4137-0362 ausgeübt, der auf den Namen von „Businesspark Manole“ registriert sei.
- 15 Zweitens stellte der Administrativen sad Plovdiv, nachdem er den Inhalt der vorgelegten Pachtverträge mit der „Businesspark Manole“ OOD vom 15. Mai 2014 und der „Avispal“ OOD vom 14. April 2015 verglichen hatte, fest, dass die Antragstellerin „Delid“ EOOD gemäß beider Verträge Räume im Schweinezuchtbetrieb Manole gepachtet habe, der sich auf dem Grundstück 47086.608.1 befinde. Wie oben dargelegt, ist der auf dem genannten Grundstück befindliche Tierhaltungsbetrieb Nr. 4137-0362 auf den Namen der „Businesspark Manole“ OOD registriert, die auch die Lieferantin der Enten für die Tätigkeit der Kassationsbeschwerdeführerin ist. In Bezug auf das Unternehmen „Avispal“ OOD liegen keine Beweismittel betreffend die Registrierung eines Haltungsbetriebs vor.
- 16 Drittens nimmt der Administrativen sad Plovdiv an, dass nach den angehörten Buchführungsgutachten die Antragstellerin den angegebenen und gesetzlich vorgeschriebenen minimalen Standardoutput (Art. 8 der Naredba Nr. 9) nachgewiesen habe.

- 17 Die zugelassenen und angehört tierärztlichen Gutachten widerlegen jedoch die Zuverlässigkeit der angegebenen wirtschaftlichen Tätigkeit. Nach Ansicht der [als] Sachverständige [angehört] Tierärzte ist im vorliegenden Fall eine für den Produktionsprozess untypische Tiersterblichkeit gegeben, und die gekauften Futtermengen sind unzureichend für die Ernährung der Tiere.
- 18 Aus den dargelegten Gründen nimmt der Administrativen sad Plovdiv an, dass der von der Antragstellerin angegebene minimale Standardoutput (Zucht von 500 Enten zum Zeitpunkt der Antragstellung) objektiv möglich erscheine, aber die chronologische Entwicklung des Betriebs im Zeitraum 2014-2015 nicht unstreitig festgestellt sei.
- 19 Indem der Administrativen sad Plovdiv als unstreitig feststellte, dass auch andere Unternehmen, zwischen denen rechtliche und tatsächliche Verbindungen bestünden, Beihilfeanträge für die Entenzucht im streitgegenständlichen Haltungsbetrieb gestellt hätten, ging das Gericht davon aus, dass für den Wettbewerbsmarkt untypische Verbindungen zwischen den Antragstellerinnen gegeben seien.
- 20 Schließlich und zusammenfassend befand der Administrativen sad Plovdiv, dass ein grundlegendes Hindernis darin bestehe, dass die Antragstellerin den minimalen Standardoutput für ihren Betrieb zum Zeitpunkt der Antragstellung in Bezug auf einen registrierten Tierhaltungsbetrieb nachweise, während sich ihre zukünftige Investition für dieselbe Tätigkeit auf einen anderen Tierhaltungsbetrieb beziehe.
- 21 Nach Ansicht dieses Gerichts ermöglicht die fehlende Klarheit darüber, welches dieser Tierhaltungsbetrieb sei, ob er registriert sei und wer sein Inhaber sei, keine Kontrolle über die im vorgelegten Unternehmensplan angegebene wirtschaftliche Tätigkeit der Antragstellerin. Der Verstoß gegen die zwingende Voraussetzung nach Art. 137 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 und Abs. 8 des Zakon za veterinaromeditainskata deynost (Gesetz über die tierärztliche Tätigkeit) in Verbindung mit Art. 26 der Naredba Nr. 9 begründe die rechtmäßige Ablehnung der Finanzierung des Beihilfeantrags durch die Verwaltungsbehörde.
- 22 Das Urteil des Administrativen sad Plovdiv wurde beim Varhoven administrativen sad angefochten und unterliegt der gerichtlichen kassatorischen Überprüfung.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 23 Der Varhoven administrativen sad hat bisher einige Rechtsstreitigkeiten in ähnlich gelagerten Fällen verhandelt. Streitgegenständlich in diesen Verfahren ist [jeweils] die Ablehnung der finanziellen Unterstützung im Rahmen der Teilmaßnahme 4.1. „Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe“ der Maßnahme 4 „Investitionen in materielle Vermögenswerte“ des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums für den Zeitraum 2014 – 2020, da die Antragsteller nicht die Bedingung gemäß Art. 8 Abs. 1 Nr. 2 der Naredba Nr. 9/2015 erfüllen, dass

der minimale Standardoutput des landwirtschaftlichen Betriebs nicht den Gegenwert in Leva (BGN) von 8 000 Euro unterschreiten darf. Zudem wurde Art. 26 der Naredba Nr. 9 nicht eingehalten, wonach die Ausübung einer Tierhaltungstätigkeit durch die Registrierung eines Tierhaltungsbetriebs auf den Namen [der Antragsteller] nachzuweisen ist. In Bezug auf einige der Antragsteller gibt es auch andere Ablehnungsgründe.

- 24 Trotz der vorliegenden nationalen Rechtsprechung zur Abweisung der Klagen als unbegründet hat das vorlegende Gericht Zweifel hinsichtlich der Auslegung von Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1242/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2008 zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Klassifizierungssystems der landwirtschaftlichen Betriebe (konsolidierte Fassung in Kraft vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2014, aufgehoben ab dem 1. Januar 2015), von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und von Art. 60 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates. Es befindet, dass ihre Auslegung erforderlich für die Entscheidung über die bei ihm anhängige Kassationsbeschwerde ist, da die Vorschriften des Sekundärrechts der Europäischen Union eine einheitliche und gleiche Auslegung der anwendbaren Vorschriften erfordern und hierfür der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig ist.